



I. Allgemeines

1. Gegenstand dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind sämtliche Kauf-, Werk- und/oder Dienstleistungsverträge, die REITER GmbH + Co. KG Oberflächentechnik (im Folgenden: „wir“ oder „uns“) als Verkäufer, Werksunternehmer oder Dienstverpflichtete mit einem Käufer, Werksbestellenden oder Dienstberechtigten (im Folgenden „Kunde“) schließt, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne von §14 BGB ist.
2. Auf die mit uns geschlossenen Verträge finden ausschließlich die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung. Sämtlicher entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingung des Kunden wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sein denn, dass wir uns mit Ihnen ausdrücklich und nur in schriftlicher Form anderweitig einverstanden erklärt haben.
3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verträge, auch dann, wenn bei künftigen Verträgen der Kunde nicht nochmals ausdrücklich von uns auf die Anwendung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hingewiesen wird.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt ist jedoch zwingend ein schriftlicher Vertrag sowie unsere explizite schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Sofern in diesen Verkaufsbedingungen Schriftform vereinbart ist, genügt zur Wahrung einer solchen Form die Übermittlung per Telefax oder auf dem Postweg. Die Übermittlung per E-Mail ist unzureichend.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind unsere Angebote, Kostenanschläge und sonstige Preiskalkulationen nur als Aufforderung für den Kunden zu werten, ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum). Der Vertrag kommt daher nur zustande, wenn wir das Angebot für den Kunden schriftlich oder durch Erfüllung annehmen bzw. bestätigen. Entsprechendes gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.
2. Bestellungen bzw. Aufträge des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (einschließlich Telefax und Email). Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen der Bestellung bedürfen ebenfalls der Schriftform (einschließlich Telefax und Email). Gleiches gilt für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung).
3. Sofern der Kunde ein Angebot von uns nicht mit unverändertem Inhalt, sondern mit Modifikationen annehmen will (z.B. durch einen Bestellvorgang oder einen Auftrag), gilt diese Erklärung als neuer Antrag, der der Annahme durch uns bedarf; der Kunde hat bei dieser modifizierten Bestellung bzw. Auftragsvergabe schriftlich darauf hinzuweisen, dass das Angebot nicht in unveränderter Form angenommen werden soll.
4. Mündliche Abreden unserer Mitarbeiter werden aufschiebend bedingt erst mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung von uns wirksam.

III. Preise, Transportkosten

1. Soweit wir mit dem Kunden keine abweichende Regelung treffen, richtet sich unsere Vergütung nach unseren jeweils geltenden Preislisten. Maßgeblich sind daher die bei Absendung des Angebots geltenden und (zu Dokumentationszwecken) der Auftragsbestätigung beigefügten oder dem Kunden vorab bekanntgegebenen Preislisten.
2. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk Windenden, zuzüglich Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt sowie Zölle (bei Exportlieferungen), Gebühren und andere öffentliche Abgaben.
3. Beim Versandkauf (Ziffer VI Absatz 2) trägt der Kunde neben den Transportkosten auch die Kosten einer ggf. erwünschten Transportversicherung
4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Europaletten. Die von uns verwendeten Verpackungen erfüllen die ökologischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung. Soweit beim Kunden Verpackungen von uns anfallen, bestätigt der Kunde mit der Annahme der Ware, dass er in der Lage ist, diese entsprechend der Verpackungsverordnung verwerten zu können und verpflichtet sich, die Erpackung unter Einhaltung der Bestimmungen der Verpackungsverordnung zu entsorgen. Wünscht der Kunde keine eigene Entsorgung, hat er uns dies unverzüglich nach Annahme der Ware schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall geben wir dem Kunden die Möglichkeit, im Einklang mit den Pflichten aus der Verpackungsverordnung diese Verpackungen an uns zurückzusenden. Hierbei trägt der Kunde die Kosten des Rücktransports.

IV. Zahlungsbedingungen, Verzug, Sicherheitsleistung

1. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungsbeträge, binnen 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto, innerhalb 30 Tage ohne Abzug nach Rechnungsdatum spesenfrei auf eines unserer Geschäftskonten zu überweisen; im Falle der Lieferung nach Rechnungsstellung beginnt die vorgenannte Frist mit erfolgter Lieferung. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der

Einreichung der Überweisung. Bei Zahlung per Scheck ist maßgeblich der Zeitpunkt der postalischen Eingangs.

2. Die vorstehende Zahlungsfrist verlängert sich für den Fall, dass die Rechnung nicht innerhalb von vier Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist und der Kunde uns unverzüglich schriftlich (einschließlich Telefax exklusive E-Mail) hierauf hinweist. Die Frist verlängert sich um den Zeitraum, den die Übermittlungsdauer der Rechnung um vier Werktage überschreitet.
3. Wir sind berechtigt, Zahlungen auf die älteste fällige Forderung zu verrechnen.
4. Mit Ablauf obenstehender Zahlungsfristen kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweiligen geltenden gesetzlichen Verzinsungssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über Herstellung unverletzbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

V. Lieferung, Lieferzeit, Annahmeverzug

1. Ausdrücklich vereinbarte Liefertermine und/oder -orte sind für beide Seiten verbindlich; Fixgeschäfte müssen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sein. Bei Vereinbarungen eines unverbindlichen Liefertermins kann uns der Kunde bei dessen Überschreitung schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern und erst nach deren fruchtlosem Ablauf seine Rechte §§ 281, 323 BGB geltend machen.
2. Ist bei der Lieferung/Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden nicht innerhalb der in der Bestellung angegebenen Frist, verlängern sich unsere, in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume entsprechend. Entscheidend für die Berechnung der verspätung bzw. der entsprechend verlängerten Lieferfristen von uns ist die Bereitstellung der Mitwirkungsleistung des Kunden bei uns. Wenn die Mitwirkungsleistung des Kunden vereinbarungsgemäß bei einem Dritten bereitzustellen ist, gilt der Zugang der schriftlichen Benachrichtigung (einschließlich Telefax) an uns über die erfolgte Bereitstellung als maßgeblich. Die uns bei Unterlassen oder Verletzung von Mitwirkungspflichten zustehenden weitergehenden gesetzlichen Rechte (§§ 280 ff., 323 ff. BGB) bleiben unberührt; sie verjähren gemäß nach §§ 642, 643 BGB.
3. Ist bei der Lieferung/Leistung eine Mitwirkung des Kunden erforderlich und erfolgt diese Mitwirkungsleistung des Kunden vor Ablauf der in der Bestellung angegebenen Frist, verkürzen sich die für uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine bzw. -zeiträume nicht.
4. Wir sind berechtigt, vor Fälligkeiten zu liefern oder Teillieferungen vorzunehmen, sofern wir dies dem Kunden rechtzeitig vorher und schriftlich angezeigt haben, es sei denn, die vorzeitige Lieferung/Leistung ist dem Kunden unzumutbar und er hat dies unverzüglich nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung angezeigt.
5. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Abschluss der Leistungspflicht (z.B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rechte des Kunden gem. Ziffer IX. Absatz 8 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
6. Werden durch Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige außergewöhnliche und unverschuldete Umstände (wie z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen bei uns oder unseren Lieferanten oder bei Beförderungsunternehmen) die Herstellung, Beschaffung oder Lieferung unmöglich oder unzumutbar, können wir die Lieferung/Leistung verweigern. Der Kunde kann die Rechte aus §§ 281, 284, 285 BGB erst nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist ausüben, es sei denn, es handelt sich um ein Fixgeschäft.
7. Sofern kein Laden oder Warenlager im Sinne des § 56 HGB vorliegt und der Kunde kein Kaufmann ist, hat der Kunde uns angemessene Zeit vor Lieferung der Ware verbindlich eine oder mehrere Personen namentlich zu benennen, die zur Entgegennahme der Lieferung/Leistung und Unterzeichnung des Lieferscheins bevollmächtigt sind. Ist bei Anlieferung keine der vom Kunden benannten Personen anwesend und hat der Kunde nicht kurzfristig für Ersatz gesorgt, gelangt er in Annahmeverzug.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung auf seinen Wunsch oder aus anderen, Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung iHv 0,5 % des Wertes der gelagerten Ware pro Kalenderwoche, max. 5%, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels Lieferfrist- mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Findet Kaufrecht Anwendung und nimmt der Kunde unsere Lieferung nicht fristgerecht ab, können wir nach fruchtloser Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen; in diesem Fall sind wir berechtigt, eine Schadens-

pauschale von 5% des vereinbarten Preises zu berechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigungen) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitgehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunde steht der Gegenbeweis offen, dass uns tatsächlich kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist

VI. Gefahrenübergang

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder Verschlechterung der Lieferung geht nach INCOTERM 2010 „ab Werk“ (EXW), wo auch der Erfüllungsort ist, auf den Kunden über, soweit sich der Gefahrenübergang nach Kaufrecht richtet und wir mit dem Kunden nicht ausdrücklich und schriftlich eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen
- Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Beim Versendungskauf gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder den sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor (im folgenden: „Vorbehaltsware“).
- Wird der hiermit ausdrücklich vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Staates, in dem sich die Ware aufgrund der Lieferung jeweils befindet, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen anerkannt, ist der Kunde verpflichtet, uns spätestens bei Vertragsschluss hierauf hinzuweisen.
- Wir sind zur freihändigen Verwertung der Vorbehaltsware berechtigt. Soweit nicht ausdrücklich abweichend erklärt, gilt die Rücknahme der Vorbehaltsware nicht als Rücktritt vom Vertrag. In allen Fällen, in denen eine freihändige Verwertung von Sicherheiten zulässig ist, sowie im Falle des Einzugs von sicherheitshalber abgetretenen Forderungen, berechnen wir die entstehenden und vom Kunden zu tragenden Verwertungskosten pauschal mit 10% des erzielten Verwertungserlöses. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Dem Kunden steht der Gegenbeweis offen, dass tatsächlich gar keine oder nur wesentlich geringere Verwertungskosten entstanden sind.

VIII. Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung, Erhaltung des Sicherungsgutes

- Auch vor vollständiger Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag ist der Kunde zur Weiterverarbeitung und zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im normalen Geschäftsbetrieb berechtigt.
 - Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt seine Forderungen gegen den Dritten sicherheitshalber an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigegeben. In diesem Fall ist der Kunde nicht mehr zum Einzug der Forderung berechtigt.
 - Für den Fall der Weiterverarbeitung erfolgt die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware unentgeltlich in unserem Auftrag, so dass wir als Hersteller im Sinne § 950 BGB anzusehen sind, also zu jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Bei Verarbeitung (Verbindung, Vermischung) der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentum an der neuen Sache nunmehr Vorbehaltsware im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist.
- Zu Pfändungen, Sicherungsübereignungen und ähnlichen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Kunde nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftliche Zustimmung berechtigt. Bei Pfändungen oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und/oder die sicherheitshalber abgetretenen Ansprüche hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und die zur Abwehr dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter erforderlichen Sofortmaßnahmen auf seine Kosten einzuleiten.
- Im Übrigen verwahrt der Kunde die Vorbehaltsware für uns und verpflichtet sich, diese zu branchenüblichen Konditionen gegen Feuer, Diebstahl und Wasser zu versichern und uns den Versicherungsschutz sowie die Zahlung der ersten Versicherungsprämie auf erstes Anfordern nachzuweisen. Ferner hat er jede eingetretene oder später eintretende Einschränkung des Leistungsumfanges und/oder eine Beendigung des Versicherungsvertrages unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde tritt hiermit sicherheitshalber seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der genannten Art an der Vorbehaltsware gegen den Versicherer zustehen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Abs. 2 und 3 nicht nach, sind wir zur Lösung (Kündigung oder Rücktritt) des Vertrages mit dem Kunden aus wichtigem Grund berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Rechte aus §§ 280 ff. BGB bleiben unberührt.

IX. Haftung

- Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen Vorschriften.
- Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf – sog. Kardinalpflicht); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Bei Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von Kardinalpflichten, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, einem unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist unsere Haftung auf 5.000.000,00 EUR beschränkt.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, unserer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- Der Kunde hat keine Rückgriffsansprüche gegen uns aus der Weitergabe der Lieferung an Dritte, wenn der Kunde mit dem Dritten über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen (insbesondere Vertragsstrafenabreden) getroffen hat, es sei denn, dass wir unsere Haftung über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Ansprüche ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben.
- Werden wir von einem Dritten hinsichtlich der Lieferung auf Schadensersatz in Anspruch genommen, stellt der Kunde uns, unsere gesetzlichen Vertreter, unsere Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen umfassend (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vorschüsse) frei, wenn die Ursachen der Inanspruchnahme (im Verhältnis zu uns) im Herrschafts- und Organisationsbereich des Kunden gesetzt sind.
- Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 649, 651, BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

X. Gewährleistung

- Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Sachmängel:
Grundlage unserer Sachmängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten als solche bezeichnete schriftliche Vereinbarungen und im Übrigen ausschließlich nur unsere Produktbeschreibungen bzw. Spezifikationen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Die in den vorgenannten Beschaffenheitsvereinbarungen und Produktbeschreibungen enthaltenen Angaben stellen keine Garantie von Beschaffenheitsmerkmalen (Beschaffenheitsgarantien) dar, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Angaben zum Leistungsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht ausnahmsweise die Verwendbarkeit zu einem vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder die technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzungen von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, es sei denn, sie beeinträchtigen ausnahmsweise die Verwendbarkeit der Ware zu einem vertraglich vorgesehenen Zweck. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen übernehmen wir keine Haftung dafür, dass sich die Ware für einen bestimmten Zweck des Kunden einsetzen lässt. Die Angaben in den Produktbeschreibungen entbinden den Kunden insoweit nicht von eigenverantwortlichen Prüfungen. Soweit eine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist ein Haftung für öffentliche Äußerungen (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB) ausgeschlossen. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Insofern ist aber unsere Haftung für öffentliche Äußerungen (z.B. Werbeausagen) des Herstellers (z.B. eines Teilproduktes oder Grundstoffes), Unterlieferanten oder sonstiger Dritte ausgeschlossen.

3. **Rechtsmängel:**
Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden wir auf unsere Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.
Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer IX dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Diese Verpflichtungen bestehen nur, wenn der Kunde uns unverzüglich über geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen informiert, der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht, uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
4. Sofern Kaufrecht Anwendung findet, setzen Gewährleistungsrechte des Kunden (Kündigung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz) voraus, dass der Kunde seinen nach §§ 377 ff. HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nachkommt. Offene Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Abnahme der Lieferung/Leistung schriftlich zu rügen; verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt jeweils die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Rügt der Kunde Mängel verspätet und/oder nicht formgerecht, führt dies zum Verlust seiner Gewährleistungsrechte.
5. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.
8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir den Ersatz der hieraus entstandenen Kosten vom Kunden verlangen.
9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunde zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
11. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer IX und sind im Übrigen ausgeschlossen.
12. Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Kunde auf unser Verlangen hin die mangelhafte Sache herauszugeben. In jedem Fall ist vor der Zurücksendung der Ware unser Einverständnis einzuholen.
13. Die Verjährungsfrist wird für die Dauer der für die Nacherfüllung notwendigen Zeit gehemmt. Sie beginnt nicht erneut.
14. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

XI. Aufrechnung

Die Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch ihn ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Kunden unbestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt und fällig sind.

XII. Unterlagen und Geheimhaltung

1. Muster, Probeexemplare, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Kostenvorschläge sowie sonstige Unterlagen und Computersoftware, die wir dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung überlassen und die von ihm nicht gesondert vergütet worden sind, sind uns auf Verlangen (nebst sämtlichen Kopien) herauszugeben. An diesen Gegenständen und Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte vor. Sie dürfen ohne

unsere schriftliche Einwilligung nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht kopiert und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sofern diese Gegenstände und Unterlagen im Besitz des Kunden verbleiben, wird hiermit ein Besitzmittlungsverhältnis vereinbart (§ 868 BGB). Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Gegenständen und Unterlagen ist ausgeschlossen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Know-how und andere Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrags streng vertraulich zu behandeln und ohne unsere ausdrückliche Zustimmung keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben, es sei denn, der Kunde ist zur Offenlegung gesetzlich verpflichtet. Wir behandeln Unterlagen des Kunden ebenfalls vertraulich.

XIII. Rücktritt und Kündigung

Wir sind berechtigt, uns aus wichtigem Grund durch Rücktritt oder Kündigung vom Vertrag zu lösen. Ein wichtiger Grund liegt neben den in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich vereinbarten Fällen insbesondere auch dann vor, wenn

- der Kunde bei vereinbarter Ratenzahlung mit einem Betrag, der zwei Raten entspricht, insgesamt länger als 14 Tage im Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung den ausstehenden Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen vollständig ausgeht,
- der Kunde die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat, und die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von acht Wochen aufgehoben werden,
- der Kunde einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, oder das zuständige Insolvenzgericht auf Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt hat, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

XIV. Ergänzende Bestimmungen für Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen

1. Die Gefahr des Untergangs der Lieferung/Leistung oder Teilen hiervon geht mit deren Einbringung in die Geschäftsräume des Kunden auf diesen über, sofern sich der Gefahrübergang nach Werkvertragsrecht richtet, der Untergang bzw. die Beschädigung auf Ursachen beruht, die in der Sphäre des Kunden wurzeln, und die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich hiervon Abweichendes vereinbart haben.
2. Auch ohne gesonderte Vereinbarung ist der Kunde im Sinne von stillschweigenden Mitwirkungspflichten bei Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen von uns verpflichtet, Heizung, Beleuchtung, elektrische Energie, Wasser und sämtliche sonstigen notwendigen Versorgungsleistungen (einschließlich der hierfür erforderlichen Anschlüsse) kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, uns über einzuhalten Sicherheitsvorschriften umfassend zu informieren und sämtliche für die Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
3. Unterlässt oder verletzt der Kunde eine seiner (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Mitwirkungspflichten, stehen uns die gesetzlichen Rechte (§§ 280 ff., 323 ff. BGB) ungekürzt zu; sie verjähren gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Unsere Rechte nach §§ 642, 643 BGB bleiben hiervon unberührt.
4. Bei Vertragsschluss hat uns der Kunde einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter zu benennen, die jeweils befugt sind, sämtliche Fragen und/oder Entscheidungen in Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/Leistung zu beantworten bzw. zu treffen.
5. Der bei Vertragsschluss benannte Ansprechpartner und/oder Stellvertreter gilt uns gegenüber unwiderruflich solange als berechtigt, mit bindender Wirkung sämtliche in Zusammenhang mit der Lieferung/Leistung auftretenden Fragen zu beantworten und/oder Entscheidungen zu treffen, bis der Kunde uns einen neuen Ansprechpartner und/oder Stellvertreter benennt. Das Recht des Kunden, die Bevollmächtigung eines Ansprechpartners und/oder Stellvertreters aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, bleibt hiervon unberührt.

XV. Anzuwendendes Recht

1. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
3. Soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abweichend geregelt, gelten die von der Internationalen Handelskammer herausgegebenen "INCOTERMS" in der jeweils bei Vertragsschluss geltenden Fassung.
4. Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde liegen, ist der ausschließliche Gerichtsstand in Waiblingen. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, Ansprüche gegen den Kunden auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten geltend zu machen.

Hinweise zum Datenschutz

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir berechtigt sind, Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenvereinbarung zu speichern und an Dritte zu übermitteln, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Soweit eine Weitergabe der Daten an Vertriebspartner erforderlich ist, sind diese Vertriebspartner zur Einhaltung unseres Datenschutz-Standards verpflichtet.